

Satzung

Förderverein Robert-Schumann-Gymnasium, Leipzig e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Robert-Schumann-Gymnasium, Leipzig e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 04177 Leipzig, Demmeringstr. 84 und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der sachlichen Arbeit der Schule, insbesondere der Ganztagsangebote
- Hilfe der Beschaffung von technischen Geräten, Lehr- und Lernmittel
- Traditionspflege
- Leistungsstimulierung
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Beitrages wirksam.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt des Mitglieds muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt;
- mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden der sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand.
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- die Vergabe von Aufträgen gegen Bezahlung aus dem Vereinsvermögen,
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 der Satzung.

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, drei weiteren Mitgliedern des Vereins sowie dem Schatzmeister.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vergabe von Aufträgen gegen Bezahlung/ Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen erfolgt auf Antrag. Die Anträge sind durch 2 Vorstandsmitglieder zu prüfen und zu genehmigen, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins, ...;
- die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 3 dieser Satzung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, sämtlicher Mitglieder zu fassen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Robert-Schumann-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

§ 13 Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

Die Satzung wurde am 16.06.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Anhang:

Beitragsordnung

1. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 60 €.
2. Jedes Mitglied kann diesen Beitrag nach eigenem Ermessen erhöhen.
3. Das Beitragsjahr entspricht dem Schuljahr. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. Januar des laufenden Schuljahres fällig.
5. Bei Beitrittserklärungen ab dem 1. Februar des Jahres ist für das laufende Beitragsjahr (= Schuljahr) ein monatlicher Anteil des jährlichen Mitgliedsbeitrags zu zahlen ($x / 12$).
6. In besonderen Härtefällen kann einem Mitglied auf Antrag an den Vorstand der Mitgliedsbeitrag zeitweilig erlassen werden.

Die Beitragsordnung wurde am 12.07.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen.